

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁴¹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1975	Nr. 78
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 75	Neufassung des Gesetzes über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz) 7842-5	1841
2. 7. 75	Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer 7831-1-31	1845
24. 6. 75	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	1848

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird nachstehend der Wortlaut des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

1. der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5, veröffentlichten bereinigten Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),
2. Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
3. Artikel 85 Nr. 13 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 645),
4. Artikel 222 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
5. dem Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes und
6. Artikel 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945).

Bonn, den 1. Juli 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)

§ 1

(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Milchfett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen.

(2) Halbfettmargarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an Milchfett nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf.

(3) Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

(4) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Herstellen und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.

§ 2

(1) Margarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 4 000, 2 500, 2 000, 1 500, 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in Formen mit quadratischer Grundfläche und in der Kegelstumpfform zulässig. Bei Gewichten von mindestens 1 000 Gramm ist auch die Quaderform zulässig.

(2) Halbfettmargarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in der Würfel- und Kreisegelstumpfform zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Margarine und Halbfettmargarine, die

1. bis zu 50 Gramm Nettogewicht,
2. nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
3. für Weiterverarbeiter oder
4. zu den in § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) bezeichneten Zwecken abgegeben werden.

(4) Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit einem gut sichtbaren roten Streifen versehen sein; auf ihnen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Bezeichnung „Margarine“ oder „Halbfettmargarine“, bei Halbfettmargarine verbunden mit dem Hinweis „Vorsicht, zum Braten, Backen und Kochen nicht verwenden“;
2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist aber das Erzeugnis im Geltungsbereich hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „hergestellt in ...“; bringt ein anderer als der Hersteller das Erzeugnis in der Packung, dem Behältnis oder der Umhüllung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
3. die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
4. bei Halbfettmargarine der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;
5. unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am ...“ oder der Zeitpunkt, bis zu dem das Erzeugnis in ungeöffneter Packung, in ungeöffnetem Behältnis oder in ungeöffneter Umhüllung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „mindestens haltbar bis ...“; wird die Haltbarkeitsdauer angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 3 und 5. In den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 2, 3 und 5. In den in Absatz 3 Nr. 1 bezeich-

neten Fällen bedarf es keines Hinweises nach der Nummer 1, sofern Half fettmargarine bis zu 25 Gramm Nettogewicht abgegeben wird.

(5) Zur Kennzeichnung nach Absatz 4 ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige verpflichtet, der das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

§ 3

Es ist verboten

1. Zubereitungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen an den Gesamtfettgehalt oder dessen Zusammensetzung nicht entsprechen,
2. Margarine mit einem höheren Milcheiweißanteil als 1 vom Hundert des Gewichts,
3. Half fettmargarine mit einem höheren Gesamteiweißanteil als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,
4. Mischungen aus MilCHFett oder Erzeugnissen aus MilCHFett mit Margarine, Half fettmargarine oder anderen Speisefetten

gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

§ 4

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheiden, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Half fettmargarine oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 5

(1) Margarine und Half fettmargarine, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

§ 6

(1) Wer Margarine, Half fettmargarine oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

(2) Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 7

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Half fettmargarine oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8

Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Bundesgesetzblatt zu veröfentlichte Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten vorzunehmen sind.

§ 9

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuße für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Margarine oder entgegen § 2 Abs. 2 Half fettmargarine in nicht vorschriftsmäßigen Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in den Verkehr bringt oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nicht mit dem vorgeschriebenen Streifen versieht oder auf ihnen nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
2. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 4 eine vorgeschriebene Warenbezeichnung nicht oder nicht richtig anwendet,
4. Margarine oder Half fettmargarine ohne den nach § 5 erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

5. eine Anzeige nach § 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. eine Auskunft nach § 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juni 1974 erlassen worden ist,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kennlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 7 bezieht, können eingezogen werden.

§ 12

(1) Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, und bei der Anwendung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, steht Halbfettmargarine der Margarine gleich.

**Verordnung
zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Vom 2. Juli 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. ansteckende Blutarmut der Einhufer, wenn diese durch
 - a) hämatologische und klinische,
 - b) hämatologische und serologische,
 - c) klinische und serologische oder
 - d) pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der ansteckenden Blutarmut der Einhufer, wenn das Ergebnis von Untersuchungen nach Nummer 1 den Ausbruch der ansteckenden Blutarmut befürchten läßt.

II. Schutzmaßregeln

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

(1) Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art und Heilversuche an seuchenkranken Einhufern sind verboten. Ferner sind Impfungen bei verdächtigen Einhufern durch nicht tierärztlich ausgebildete Personen verboten; Heilversuche, die mit blutigen Eingriffen verbunden sind, dürfen an diesen Tieren nur von Tierärzten vorgenommen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Untersuchung oder Behandlung seuchenkranker oder verdächtiger Einhufer benutzte Geräte und Instrumente, insbesondere Spritzen, Kanülen und Thermometer, sind nach dem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren oder aber unschädlich zu beseitigen. Personen, die eine Untersuchung oder Behandlung durchgeführt haben, haben sich danach unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Bei tierärztlichen Eingriffen an seuchenkranken oder verdächtigen Einhufern anfallendes Blut ist, soweit es nicht für Untersuchungen bestimmt ist, restlos unschädlich zu beseitigen. Mit Blut verunreinigte Stellen und Gegenstände sind zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 3

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Einhuferbeständen anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßregeln

A. Nach amtlicher Feststellung
der ansteckenden Blutarmut

§ 4

Ist der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut bei Einhufern amtlich festgestellt worden, so ist durch den beamteten Tierarzt von allen Einhufern des Bestandes unverzüglich eine Blutprobe zur hämatologischen und serologischen Untersuchung auf ansteckende Blutarmut zu entnehmen.

§ 5

(1) Ist der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut bei Einhufern amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Stalles oder sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Ansteckende Blutarmut der Einhufer — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Die Einhufer des Bestandes sind aufzustellen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden.
3. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer sind von den übrigen Einhufern in einem getrennten Stall abzusondern. Der Stall ist möglichst insektenfrei zu halten.
4. Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht werden.
5. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einem Stall oder sonstigen Standort der Einhufer benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Einhufer betrauten Personen haben sich nach Verlassen des Stalles nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Weideflächen, auf denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, dürfen sechs Monate lang nicht durch Einhufer genutzt werden.

§ 6

Die zuständige Behörde kann zulassen, daß ansteckungsverdächtige Einhufer innerhalb des Gehöfts, des sonstigen Standortes und der dazugehörigen Wirtschaftsfläche zur Nutzung verwendet oder auf die Weide verbracht werden. Diese Einhufer dürfen dabei nicht mit anderen Einhufern in unmittelbare Berührung kommen oder in fremde Ställe eingestellt werden. Bei der Haltung dieser Tiere dürfen nur Schwemmen, Futterkrippen, Raufen, Tränken und andere Gerätschaften benutzt werden, mit denen andere Einhufer nicht in Berührung kommen können.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Einhufern an, bei denen ansteckende Blutarmut amtlich festgestellt worden ist; sie kann die Tötung verdächtiger Einhufer anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der ansteckenden Blutarmut erforderlich ist. Bei der Tötung anfallendes Blut ist restlos unschädlich zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche von der Anordnung der Tötung seuchenkranker Einhufer absehen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

B. Nach amtlicher Feststellung des Seuchenverdachts der ansteckenden Blutarmut

§ 8

Ist der Verdacht des Ausbruchs der ansteckenden Blutarmut bei Einhufern amtlich festgestellt, gelten für das Gehöft und den sonstigen Standort die §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und die §§ 6 und 7 entsprechend.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 9

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 60 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der ansteckenden Blutarmut Einhufer in einen anderen Bestand verbracht worden, ist von diesen Tieren durch den beamteten Tierarzt eine Blutprobe zur hämatologischen und serologischen Untersuchung auf ansteckende Blutarmut zu entnehmen. Die Einhufer sind von den übrigen Einhufern des Bestandes abzusondern und, bezogen auf den letzten Kontakt im Herkunftsbestand, für die Dauer von 60 Tagen unter amtliche Beobachtung zu stellen. Aus dem Gehöft oder sonstigen Standort dürfen sie ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht entfernt werden. Pferde, die sich zur Teilnahme an Pferderennen und -turnieren nur auf dem Be- und Entladeplatz, dem Abreiteplatz, dem Vorführing und auf dem Parcours aufgehalten haben, gelten nicht als aus einem Bestand im Sinne des Satzes 1 verbracht.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß vor Abschluß der Beobachtung bei den abgesonderten Einhufern erneut eine Blutprobe durch den be-

amteten Tierarzt zur serologischen und hämatologischen Untersuchung auf ansteckende Blutarmut zu entnehmen ist. Sie kann ferner die Maßnahmen nach Absatz 1 für die übrigen Einhufer des Bestandes anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 10

Liegt bei Einhufern Ansteckungsverdacht auf ansteckende Blutarmut allein auf Grund einer serologischen Untersuchung vor und kommt dies zur amtlichen Kenntnis, sind die Einhufer unter amtliche Beobachtung zu stellen. Alle Einhufer des Bestandes sind klinisch zu untersuchen, ferner ist ihnen durch den beamteten Tierarzt eine Blutprobe zur hämatologischen und serologischen Untersuchung auf ansteckende Blutarmut zu entnehmen. Ergibt die serologische Untersuchung einen oder mehrere positive Befunde, so sind bei allen Einhufern des Bestandes die Untersuchungen nach Satz 2 nach vier Wochen zu wiederholen. Die Beobachtung ist aufzuheben, wenn bis zum Abschluß der Untersuchungen nach Satz 2 oder 3 der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der ansteckenden Blutarmut nicht festgestellt worden ist.

D. Desinfektion

§ 11

(1) Nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sind

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Einhufer in kurzen Abständen zu desinfizieren und dabei möglichst insektenfrei zu machen,
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem hierfür geeigneten Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens vier Wochen zu lagern,
3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren,
4. nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Einhufer aus dem Bestand oder von sonstigen Standorten die Ställe und sonstigen Standorte der Tiere, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futterkrippen, verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 1 Nr. 4 auf die Stallabteilungen beschränkt wird, in denen die Tiere gestanden haben.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 12

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die ansteckende Blutarmut erloschen ist oder der Seuchenverdacht auf ansteckende Blutarmut sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die ansteckende Blutarmut gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Einhufer des Bestandes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind oder
- b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Einhufer verendet sind, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Einhufern des Bestandes
 - aa) keine für ansteckende Blutarmut verdächtigen Erscheinungen festgestellt worden sind und frühestens 21 Tage nach Entfernung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Einhufer zwei im Abstand von vier Wochen entnommene Blutproben hämatologisch und serologisch auf ansteckende Blutarmut mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder
 - bb) innerhalb von 180 Tagen nach Entfernung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Einhufer keine für ansteckende Blutarmut verdächtigen klinischen, hämatologischen oder pathologisch-anatomischen Erscheinungen festgestellt worden sind, oder
 - c) die seuchenkranken Einhufer entfernt worden sind und bei den seuchenverdächtigen und den übrigen im Bestand verbliebenen Einhufern die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt sind, und
2. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art oder Heilversuche vornimmt,
2. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 oder 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6, des § 7 Abs. 1 Satz 2, in den Fällen der §§ 5 und 7 auch in Verbindung mit § 8, oder des § 11 Abs. 1 über die Reinigung, Desinfektion oder unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
3. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder entgegen Nummer 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 8, Einhufer nicht aufstellt oder nicht absondert,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8, oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Einhufer ohne Genehmigung entfernt oder entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 8, in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbringt oder
6. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2 über die Nutzung von Weideflächen oder des § 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 8, über die Benutzung der dort genannten Gerätschaften zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer vom 8. März 1940 (Reichsanzeiger Nr. 62);

Bayern

der 4. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134);

Nordrhein-Westfalen

der Abschnitt III Nr. 21 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsverordnung vom 7. Februar 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 207).

Bonn, den 2. Juli 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Vom 24. Juni 1975

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 628), zuletzt geändert durch Beschluß vom 10. April 1975 (Bekanntmachung vom 14. April 1975 — Bundesgesetzblatt I S. 992), durch Beschluß vom 19. Juni 1975 wie folgt geändert:

1. In § 73 wird ein Absatz 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3 a) Berät der Ausschub einen ihm überwiesenen Gegenstand, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschub Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden aus-

zuführen sind, deren öffentliche Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus Absatz 3 bleiben unberührt.“

2. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 73 Abs. 3 a Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen gemäß § 73 Abs. 3 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Ansichten in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.“

Bonn, den 24. Juni 1975

Der Präsident des Deutschen Bundestages
 Renger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.